

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/318 vom 29. Dezember 2011**

Sg Versicherungsgericht, 2011-12-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_318](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_318)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/318 du 29 décembre 2011

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/318 del 29 dicembre 2011

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Rentenanspruch. Grundlage für die Bemessung des Tabellenlohns. Wenn die versicherte Person kein Einkommen mehr erzielt, so sind Durchschnittslöhne der LSE heranzuziehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Dezember 2011, IV 2010/318)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Umstritten und zu prüfen ist der Rentenanspruch von A.\_\_\_\_ sel. 1.1 Am 1. Januar 2008 sind die im Zug der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids beziehungsweise im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung ist am 22. Juni 2010 ergangen (act. G 8.16), wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat (zum Abschluss der beruflichen Massnahmen vgl. Verfügung vom 30. November 2007, act. G 8.66). Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über die noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1). Diese übergangsrechtliche Lage zeitigt indessen keine materiellrechtlichen Folgen, da die 5. IV-Revision hinsichtlich des Begriffs und der Bemessung der Invalidität keine substantiellen Änderungen gegenüber der bis Ende 2007 gültig gewesenen Rechtslage gebracht hat. Nachfolgend werden die seit 1. Januar 2008 gültigen Bestimmungen des ATSG und IVG wiedergegeben. 1.2 Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist dabei der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). Der Grad der für einen allfälligen Rentenanspruch massgebenden Invalidität wird gemäss Art. 16 ATSG durch einen

Einkommensvergleich ermittelt, bei dem das Einkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt wird zum Einkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem IV-Grad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente.

## **E. 2**

Was die medizinische Einschätzung der Restarbeitsfähigkeit anbelangt, so kann auf die Erwägungen des Entscheids vom 23. Dezember 2009, IV 2008/236, verwiesen werden. Darin wurde festgestellt, dass die im Verlaufsgutachten der ABI vom 31. August 2007 bescheinigte 90%ige Arbeitsfähigkeit für leidensangepasste Tätigkeiten beweiskräftig sei (E. 3.1 f., act. G 8.25-8 f.). An dieser Sichtweise ändert auch das Vorbringen der Beschwerdeführer nichts, dass die behandelnden Ärzte lediglich von einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit ausgegangen seien (act. G 13), handelt es sich doch hierbei lediglich um eine andere Einschätzung desselben medizinischen Sachverhalts.

## **E. 3**

Zwischen den Parteien unbestritten ist die Höhe des vom Versicherungsgericht im Entscheid vom 23. Dezember 2009, IV 2008/236, bestätigten Valideneinkommens für das Jahr 2007 von Fr. 85'030.-- (E. 4.1, act. G 8.25-10), weshalb sich Weiterungen hierzu erübrigen. Umstritten und zu prüfen bleibt lediglich noch die Ermittlung des Invalideneinkommens. 3.1 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in der die versicherte Person konkret steht oder stand. Ist kein solches tatsächlich erzieltetes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so ist auf Erwerbstätigkeiten abzustellen, die der versicherten Person (nach zumutbarer Behandlung und allfälliger Eingliederung) angesichts ihrer Ausbildung und ihrer physischen sowie intellektuellen Eignung zugänglich wären. Rechtsprechungsgemäss werden hierzu die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen (BGE 129 V 475 E. 4.2.1 mit Hinweisen). 3.2 Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer ergibt sich aus dem Entscheid des Versicherungsgerichts vom 23. Dezember 2009, IV 2008/236, nicht, dass unabhängig des Ergebnisses der angeordneten Abklärungen betreffend Verdienst eines Gitarrenbauers auf jeden Fall der Verdienst eines Gitarrenbauers zur Bestimmung des Invalideneinkommens heranzuziehen bzw. auf jeden Fall die Anwendung von Tabellenlöhnen ausgeschlossen wäre (vgl. E. 4.2, act. G 8.25-11). Vielmehr sollte zunächst der mögliche Verdienst des Gitarrenbauers abgeklärt werden, um überhaupt entscheiden zu können, ob dieses Einkommen oder - etwa im Rahmen der Schadenminderungspflicht - Tabellenlöhne für die Bestimmung des Invalideneinkommens heranzuziehen sind. Insbesondere war auch nicht ausgeschlossen, dass sich ein im Vergleich zu den tabellarischen Durchschnittslöhnen höheres Einkommen hätte aus der Tätigkeit als Gitarrenbauer erzielen lassen. 3.3 Die Abklärungen der Beschwerdegegnerin haben ergeben, dass der monatliche Verdienst eines

selbständigen Gitarrenbauers hochgerechnet auf ein 100%-Pensum Fr. 3'667.-- entspricht (bei 30% Arbeitspensum monatlich Fr. 1'100.--, act. G 8.21). Dieses Einkommen erweist sich selbst mit Blick auf den monatlichen Durchschnittslohn der Tabelle TA1, Total, Anforderungsniveau 4, Männer, 2006, von Fr. 4'732.-- (ausgehend von einer lediglich 40-stündigen Arbeitswoche) als weit unterdurchschnittlich und es fragt sich, ob mit Blick auf die Schadenminderungspflicht eine andere Grundlage für die Bestimmung des Invalideneinkommens heranzuziehen ist.

3.3.1 In Nachachtung der den versicherten Personen obliegenden Schadenminderungspflicht sind diese gehalten, alles ihnen Zumutbare zu unternehmen, um die erwerblichen Folgen ihres Gesundheitsschadens bestmöglich zu mindern, denn die Sozialversicherung soll nicht Schäden ausgleichen müssen, welche die versicherten Personen durch zumutbare geeignete Vorkehren selbst beheben oder vermindern können. Die Frage, ob und gegebenenfalls welche berufliche Neueingliederung von einer versicherten Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht verlangt werden kann, beantwortet sich nach dem Grundsatz der Zumutbarkeit (Thomas Locher, Grundriss des Sozialversicherungsrechts, 3. Aufl. 2003, § 4 Rz 26 ff.). Eine berufliche Umstellung kann von einer versicherten Person verlangt werden, wenn sie ihr unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar ist.

3.3.2 Der Verstorbene hatte gerade erst eine berufliche Umschulung als Gitarrenbauer absolviert, was zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist. Allerdings ist zu beachten, dass er diese Tätigkeit nach Umschulungsabschluss nicht ausgeübt hat. Des Weiteren hätte eine weitere berufliche Umstellung zu keiner Veränderung der sozialen Stellung geführt, sondern vielmehr die quantitativen Verdienstmöglichkeiten erheblich verbessert. Auch die Art und Dauer der beanspruchten Versicherungsleistungen (vorliegend Rente) fallen ins Gewicht. Denn die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht sind zulässigerweise dort strenger, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Sozialversicherung in Frage steht, was bei den vorliegend beantragten Rentenleistungen zu bejahen ist. Hinzu kommt, dass dem Verstorbenen im Bereich leichter körperlicher Tätigkeiten noch ein weites Spektrum möglicher Tätigkeiten offen gestanden hätte (act. G 8.78-19; vgl. auch noch zur Vielzahl möglicher Berufsfelder BEFAS-Schlussbericht 22. Dezember 2004, act. G 8.138-9 f.). Denn er war durch die Umschulung in der Lage, das Erlernte in der Holzbearbeitung "gut in den Berufen Geigenbau, Feinschreiner, Möbelschreiner, Modellbauer usw." anzuwenden (vgl. die Stellungnahme des Ausbildners vom 12. August 2005, act. G 8.101), und der Beruf als Gitarrenbauer ist keineswegs die letzte Möglichkeit gewesen, in der Arbeitswelt Fuss zu fassen (zum entsprechenden Vorbringen vgl. act. G 1). Vielmehr war der Verstorbene "fest entschlossen, Richtung Gitarrenbau zu gehen" (act. G 8.138-5) und reagierte auf die kritische Haltung der Beschwerdegegnerin "sehr entmutigt" und habe gewünscht den "ganzen Bettel" hinzuschmeissen (act. G 8.138-4). Dass die Beschwerdegegnerin der diesbezüglich unnachgiebigen Haltung des Verstorbenen trotz aller Bedenken entgegenkam, hat indessen keinen Einfluss auf die Schadenminderungspflicht, zumal der Verstorbene mehrmals und mit aller erdenklichen Klarheit auf die Folgen dieser Umschulung für die inskünftige Bestimmung des Invalideneinkommens hingewiesen wurde (vgl. zu diesen Abmahnungen Mitteilung vom 22. März 2005, act. G 8.126, Verfügung vom 21. April 2005, act. G 8.123, und vom 6. September 2005, act. G 8.95). Insgesamt ist daher auch nach der Umschulung zum Gitarrenbauer die Zumutbarkeit einer im Rahmen der Schadenminderungspflicht zu fordernden beruflichen Umstellung zu bejahen.

3.3.3 Zu beantworten bleibt noch die Frage des anwendbaren Tabellenlohns. Der Verstorbene

schloss eine Lehre als Bodenleger ab und war jahrelang in diesem Bereich, u.a. auch selbstständig, tätig (act. G 8.138-3). Er verfügte bereits vor der Umschulung über gute handwerkliche Fähigkeiten (act. G 8.138-7). Des Weiteren verfügte er über gute administrative und buchhalterische Kenntnisse, die er etwa im Rahmen von Kundenrechnungen oder Materialbestellungen hätte umsetzen können (act. G 8.138-10). Im Rahmen seiner Ausbildung zum Gitarrenbauer erlernte der Verstorbene etwa allgemeine Holzarbeiten, Zargen und Verzierungen biegen, Werkzeuge schleifen, Reparaturen und Servicearbeiten auch an anderen Zupfinstrumenten, Grundierungen sowie selbstständiges Herstellen von Lacken (vgl. zum Ausbildungsplan act. G 8.102). Der Ausbildner hielt des Weiteren fest, dass der Verstorbene das Erlernte in der Holzbearbeitung auch gut in den Berufen Geigenbau, Feinschreiner, Möbelschreiner, Modellbauer "usw." anwenden könne (act. G 8.101). Um dem zumutbaren Resterwerbspotenzial gerecht zu werden, erscheint nach dem Gesagten das Abstellen auf den Tätigkeitsbereich "Be- u. Verarbeitung v. Holz" der Tabelle TA1 oder "Restaurieren, Kunsthandwerk" der Tabelle TA7 (zur Zulässigkeit der Anwendung der Löhne der Tabelle TA7 vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2008, 9C\_22/2008, E. 4.2.3) je Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) angemessen. Dies gilt umso mehr, als der Verstorbene auch sein als Bodenleger erworbenes Wissen in einer Holzwerkstatt hätte einsetzen können (act. G 8.138-7). Letztlich kann die Frage aber offen gelassen, welcher dieser beiden Tabellenlöhne sachgerecht ist. Denn selbst wenn zugunsten des Beschwerdeführers auf die gesamtschweizerischen Löhne des Jahres 2006 der Tabelle TA7, Tätigkeitsgebiet "Restaurieren, Kunsthandwerk" abgestellt würde, resultierte kein rentenbegründender Invaliditätsgrad. 3.3.4 Der bei einer 40-stündigen Arbeitswoche resultierende Monatslohn für "Restaurieren, Kunsthandwerk", TA7, 2006, Anforderungsniveau 3, Männer, beträgt Fr. 5'187.--. Angepasst an die im Sektor II betriebsübliche wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit von 41,4 Stunden ergibt sich ein Monatslohn von Fr. 5'369.-- ( $[\text{Fr. } 5'187.-- / 40] \times 41,4$ ) bzw. ein Jahreslohn von Fr. 64'428.-- ( $\text{Fr. } 5'369.-- \times 12$ ). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung von + 1.6% resultiert für das Jahr 2007 ein Einkommen von Fr. 65'459.-- ( $\text{Fr. } 64'428.-- \times 1.016$ ). Vorliegend bestehen aufgrund des fortgeschrittenen Alters des Verstorbenen im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung und dem Wechsel von einer schweren in eine leichte Tätigkeit sowie der nur noch vorhandenen Teilleistungsfähigkeit zwar Gründe für einen Abzug vom Tabellenlohn. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass beim Verstorbenen aufgrund seines beruflichen Werdegangs und der lediglich um 10% reduzierten Leistungsfähigkeit nur geringfügige nachteilige Auswirkungen bestehen, weshalb ein Abzug von höchstens 10% angemessen erscheint. Unter Einbezug eines 10%igen Tabellenlohnabzugs und einer 90%igen Restarbeitsfähigkeit resultiert ein Invalideneinkommen von Fr. 53'022.-- ( $\text{Fr. } 65'459.-- \times 0.9 \times 0.9$ ), eine Erwerbseinbusse von Fr. 32'008.-- ( $\text{Fr. } 85'030.-- - \text{Fr. } 53'022.--$ ) und ein nicht rentenbegründender Invaliditätsgrad von aufgerundet 38% ( $[\text{Fr. } 32'008.-- / \text{Fr. } 85'030.--] \times 100$ ).

#### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind sie vollumfänglich den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von

Fr. 600.-- ist ihnen daran anzurechnen. Ausgangsgemäss haben die Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführer bezahlen eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird ihnen daran angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.